

Bericht zum SGB II der Region Hannover

Rückblick auf das Jahr 2018 und Blick auf 2019 der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Region Hannover

IMPRESSUM

Herausgeber
Region Hannover
Dezernat für Soziale Infrastruktur
Fachbereich Soziales
Team Steuerung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

www.hannover.de

Redaktion
Region Hannover
Fachbereich Soziales
Team Steuerung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover

Redaktionsschluss: 29.04.2019

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	5
1 Zusammenfassung.....	6
2 Einleitung.....	8
3 Steuerung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) in der Region Hannover – strategische Einordnung.....	9
4 Strukturdaten zum SGB II und der gE Jobcenter Region Hannover.....	10
4.1 Standorte und Organisation der gE Jobcenter Region Hannover	10
4.2 Daten zu Regelleistungsempfangenden, Bedarfsgemeinschaften, erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Arbeitslosigkeit.....	10
4.2.1 Kinder im SGB II.....	14
4.2.2 Entwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Fluchtkontext.....	14
4.3 Personalsituation	17
4.4 Finanzielle Gesamtaufwendungen der Region Hannover für die Aufgabenerfüllung im SGB II.....	17
5 Leistungsbereich SGB II (passive Leistungen).....	19
5.1 Bedarfe für Unterkunft und Heizung	19
5.2 Einmalige Bedarfe (§ 24 Abs. 3 SGB II)	22
5.3 Schlüssiges Konzept	22
5.4 Geschäfts- und Fachaufsichtsprüfungen SGB II	23
6 Markt und Integration (aktive Leistungen).....	23
6.1 Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16 a SGB II.....	24
6.2 Besondere Zielgruppen und Maßnahmen im Berichtsjahr 2018	26
6.2.1 Langzeitleistungsbezieherinnen bzw. -bezieher.....	26
6.2.1.1 Zielvereinbarungen zu den Langzeitleistungsbezieherinnen bzw. -beziehern ..	26
6.2.1.2 Familien-Coaching-Center (FCC)	26
6.2.1.3 FIT AG	27
6.2.3 Modellvorhaben zur Einrichtung eines Sozialen Arbeitsmarktes (SAM) in der Region Hannover	28
6.2.4 Förderung von Maßnahmen der sozialen Integration und der Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen	28
7 Blick auf das Jahr 2019.....	29
7.1 Zielvereinbarung 2019.....	29
7.2 Umsetzung des § 16i SGB II – Teilhabe am Arbeitsmarkt	29
7.3 Weiterentwicklung der kommunalen Eingliederungsleistungen.....	30
7.4 rehapro.....	31
7.5 Umsetzung des § 16h SGB II - Förderung schwer zu erreichender junger Menschen.....	32
7.6 Re-Start 2.0	33
Anhang.....	34

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Strukturdaten der gE Jobcenter Region Hannover - Entwicklung seit 2009....	11
Abbildung 2: Entwicklung der Personen in Bedarfsgemeinschaften, Regelleistungsbeziehenden, erwerbsfähige Leistungsberechtigte, Bedarfsgemeinschaften und Arbeitslosen im SGB II im Jahr 2018	13
Abbildung 3: Entwicklung Bestand erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Fluchtkontext 2017 und 2018	15
Abbildung 4: Regelleistungsberechtigte und erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Kommunen zum 31.12.2018 (pro 1.000 Einwohner der Alterskohorte).....	16
Abbildung 5: Verteilung der Gesamtaufwendungen der Träger der gE Jobcenter Region Hannover 2018.....	18
Abbildung 6: Verteilung der kommunalen Gesamtkosten SGB II 2018	19
Abbildung 7: Bedarfe für Unterkunft in der Region Hannover - Entwicklung seit 2009	21
Abbildung 8: Durchschnittliche Bedarfe für Unterkunft und Heizung pro Bedarfsgemeinschaft - Entwicklung seit 2009	22

Anlagen:

1. Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2019-2021 Jobcenter Region Hannover
2. Organigramm der Gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Region Hannover
3. Gesamtkosten Region Hannover SGB II 2018

Abkürzungsverzeichnis

ALO	Arbeitslos
BA	Bundesagentur für Arbeit
BDs	Beschlussdrucksache
BfU	Bedarfe für Unterkunft und Heizung
BG	Bedarfsgemeinschaften
BSG	Bundessozialgericht
BuT	Bildung und Teilhabe
eLB	erwerbsfähige Leistungsberechtigte
FCC	Familien Coaching Center
gE	gemeinsame Einrichtung
IDs	Informationsdrucksache
i.H.v.	in Höhe von
KOL	Kinder ohne individuellen Leistungsanspruch
LB	Leistungsberechtigte
LZB	Langzeitleistungsbeziehende
Mio.	Millionen
NEF	nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte
PERS	Personen in Bedarfsgemeinschaften
RH	Region Hannover
RLB	Regelleistungsberechtigte
RVO zu § 48a SGB II	Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
SAm	Sozialer Arbeitsmarkt (Modellvorhaben der Region Hannover)
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
VZÄ	Vollzeitäquivalent

1 Zusammenfassung

Die Region Hannover ist gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II kommunaler Träger der gemeinsamen Einrichtung (gE) Jobcenter Region Hannover. In dieser Eigenschaft ist sie für die Leistungen nach § 16a SGB II, für den Bedarf für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II), die Leistungen für die Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sowie die Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II) und die Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II) verantwortlich. Auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe wird in einem gesonderten Bericht eingegangen.

Die Aktivitäten und Maßnahmen der Region Hannover als Träger der gE Jobcenter Region Hannover nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II richten sich nach den strategischen Zielen der Region Hannover aus.

Das Jahr 2018 ist davon geprägt, dass es erstmalig seit 2012 wieder einen deutlichen Rückgang der Regelleistungsberechtigten, erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften zu verzeichnen gab. Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften ist dabei zum Ende des Jahres (Stichtag 31.12.2018) mit 58.624 auf unter 60.000 gefallen. Im Jahresdurchschnitt waren 60.229 Bedarfsgemeinschaften im Bezug von SGB II-Leistungen. Im Vergleich zum Vorjahrsdurchschnitt waren das 1.748 weniger.

Ebenso ging die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Jahresdurchschnittswert um 2.190 zurück. Die Regelleistungsbeziehenden gingen um 2.672 Personen zurück. Auch die Zahl der arbeitslosen Menschen im SGB II ging erneut um 1.320 zurück.

Im Berichtsjahr 2018 sind der Region Hannover Gesamtaufwendungen für das SGB II in Höhe von rund 340 Mio. Euro entstanden. Im Vergleich zum Vorjahr ist dies ein Rückgang um ca. 3 Mio. Euro. Die Ausgaben für Bedarfe der Unterkunft sind dabei erstmalig seit 2012 um 1,9 % bzw. ca. 5,6 Mio. Euro auf 290,7 Mio. Euro gesunken. Im Jahr zuvor sind diese Kosten noch um knapp 3 % bzw. 8,4 Mio. Euro gestiegen. Der Rückgang der Gesamtausgaben fällt dabei jedoch weniger deutlich aus, da die Zweckausgaben für die Bildungs- und Teilhabeleistungen sowie die Ausgaben für den kommunalen Finanzierungsanteil an den Verwaltungskosten der gE Jobcenter Region Hannover gestiegen sind.

Die Zahl der arbeitslosen Menschen im SGB II ist dabei bereits seit dem Jahr 2015 deutlich rückläufig (Rückgang seit 2015 um 16,6 %). Die Gesamtausgaben sowie auch die Zahl der von Leistungen des SGB II abhängigen Personen geht jedoch erstmals im Jahr 2018 und somit mit deutlicher Verzögerung zurück. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre und der aktuellen Entwicklung einer konjunkturellen Abkühlung wird hier deutlich, dass die Menschen im Leistungsbezug des SGB II erst mit großem Verzug von der positiven Entwicklung profitieren.

Trotzdem muss die Entwicklung im SGB II in der Region Hannover als überaus positiv bewertet werden.

Auch im Jahr 2018 stand die Gruppe der Langzeitleistungsbeziehenden im Fokus der Aktivitäten der Region Hannover im Bereich Markt und Integration. 57.761 Menschen waren 2018 jahresdurchschnittlich im Langzeitleistungsbezug, was ca. 70 % aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten entsprach. Die Quote ist dabei nur langsam rückläufig. Um hier entsprechend punktuelle Impulse zu setzen, wurden die Maßnahmen mit einer ganzheitlichen Be- trachtung fortgesetzt.

Diesbezüglich wurden für Langzeitleistungsbezieherinnen und –bezieher die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II wirkungsvoll mit den Maßnahmen der FIT AG und dem Familien-Coaching-Center (FCC) kombiniert und innerhalb dieser Maßnahmen



Region Hannover

Personal der gE Jobcenter Region Hannover im Benehmen mit den Trägern eingesetzt. Beide Maßnahmen sind zum Jahresende beendet worden. Das FCC soll in modifizierter Form wieder umgesetzt werden und die Inhalte der FIT AG werden in der Umsetzung des Projektes „rehapro“ Einzug finden. Die im Rahmen der FIT AG umgesetzten Gruppenangebote der kommunalen Eingliederungsleistungen haben sich bewährt und sollen in 2019 in weiteren Angeboten der aktiven Arbeitsmarktförderung etabliert werden.

Für das Jahr 2019 wird die Umsetzung des neu eingeführten Instrumentes Teilhabe am Arbeitsmarkt für das Jobcenter Region Hannover prägend sein. Diese neue Möglichkeit, sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse bis zu 5 Jahre zu fördern wird im Jobcenter Region Hannover mit geplanten 1.366 zu fördernden Stellen umgesetzt. Auch die Region Hannover wird hier entsprechende Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Ebenso werden sich die regionsangehörigen Kommunen und die Konzernsöhne der Region Hannover mit entsprechenden Stellen beteiligen.

2 Einleitung

Der vorliegende Bericht soll einen Überblick über die Entwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) in der Region Hannover im Jahr 2018 und den damit verbundenen Aufgaben für die Region Hannover als kommunaler Träger der gE Jobcenter Region Hannover geben. Ebenso soll mit diesem Bericht ein Eindruck über die aktuellen Entwicklungen im Jobcenter Region Hannover vermittelt sowie über die Arbeit als kommunaler Träger im SGB II informiert werden.

Nach einer kurzen Einordnung des Berichtes werden die zentralen Strukturdaten der gE Jobcenter Region Hannover aus dem Jahr 2018 sowie die Entwicklung dieser in den letzten Jahren dargestellt. Im Nachgang wird auf die Gesamtkostenstruktur im SGB II eingegangen.

Im anschließenden **Kapitel 5** wird über die Entwicklungen im Bereich der passiven Leistungen der Leistungsgewährung und die Maßnahmen im Rahmen der Bedarfe der Unterkunft und Heizung, die sich in der Zuständigkeit der Region Hannover als kommunaler Träger befinden, berichtet. Passive bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die entsprechenden Leistungen für die Unterkunft gewährt werden. Aktive Leistungen sind umschreiben diesbezüglich die Leistungen, die der Integration in den Arbeitsmarkt dienen.

Im **Kapitel 6** werden die Aktivitäten der Region Hannover im Bereich Markt und Integration unter dem Fokus von besonderen Zielgruppen im Jahr 2018 dargestellt. Neben den Entwicklungen und den neuen Ansätzen im Bereich der kommunalen Eingliederungsleistungen werden insbesondere die Ergebnisse und Erkenntnisse aus den durch die Region Hannover gemeinsam mit der gE Jobcenter Region Hannover umgesetzten Maßnahmen und Projekte vorgestellt.

Diesbezüglich ist zu betonen, dass der vorliegende Bericht nur einen Teilausschnitt der Arbeit der gE Jobcenter Region Hannover darstellt und sich insbesondere mit den Verantwortungsbereichen und den besonderen punktuellen Aktivitäten im Bereich Markt und Integration der Region Hannover in der gE Jobcenter Region Hannover befasst.

3 Steuerung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) in der Region Hannover – strategische Einordnung

Die Region Hannover setzt die Aufgabe der Steuerung als kommunaler Träger gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II der gE Jobcenter Region Hannover im Fachbereich Soziales um.

Die Steuerung der Aufgaben im Rechtskreis SGB II erfolgt im Hinblick auf die folgenden strategischen Ziele der Region Hannover:

- die gesellschaftliche Teilhabe und unterschiedlichen Lebensentwürfe für alle Menschen in der Region Hannover zu ermöglichen,
- die Beschäftigung und Wertschöpfung zu sichern und zu erhöhen,
- die finanzielle Handlungsfähigkeit durch die Begrenzung der kommunalen Ausgaben auf das notwendige Maß zu sichern sowie berechtigte Einnahmeansprüche durchzusetzen und
- die Dienstleistungsqualität in der und für die gE Jobcenter Region Hannover durch die Überprüfung der Prozessqualität zu erhöhen.

In diesem Zusammenhang ist der vorliegende Bericht als Bestandteil der Berichterstattung zu den folgenden Handlungsfeldern zu sehen:

- bedarfsgerechtes und bezahlbares Wohnen sichern,
- Armut folgen mildern,
- Teilhabe durch Arbeit und Beschäftigung ermöglichen.

Wie aus der Aufzählung der Handlungsfelder ersichtlich wird, umfassten die Leistungen des Jobcenters insbesondere die Vermittlung in Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung sowie die Gewährleistung der Grundsicherung.

Explizit sind hierbei die nachfolgenden Produkte aus dem Haushalt der Region Hannover tangiert:

- 312100 Leistungen für Unterkunft und Heizung
- 312200 Eingliederungsleistungen
- 312300 Einmalige Leistungen SGB II
- 312900 Verwaltung Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II

Wesentliches Element der Steuerung der Arbeit der gE Jobcenter Region Hannover ist die Trägerversammlung nach § 44c SGB II. „*Die Trägerversammlung entscheidet über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtung*“¹. Dies sind z.B. die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, Entscheidungen zum Verwaltungsablauf und der Organisation und zu Standortänderungen. Die Trägerversammlung setzt sich aus drei Mitgliedern der Agentur für Arbeit Hannover und drei Mitgliedern des kommunalen Trägers, der Region Hannover zusammen. Vorsitzende der Trägerversammlung ist die Dezernentin für Soziale Infrastruktur der Region Hannover.

Die Richtschnur für die Integration der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger ist das Arbeitsmarktintegrationsprogramm, welches von der Trägerversammlung beschlossen wird. Das Arbeitsmarktintegrationsprogramm für die Jahre 2019 bis 2021 ist als **Anlage 1** diesem Bericht beigefügt.

¹ § 44c Abs. 2 SGB II

4 Strukturdaten zum SGB II und der gE Jobcenter Region Hannover

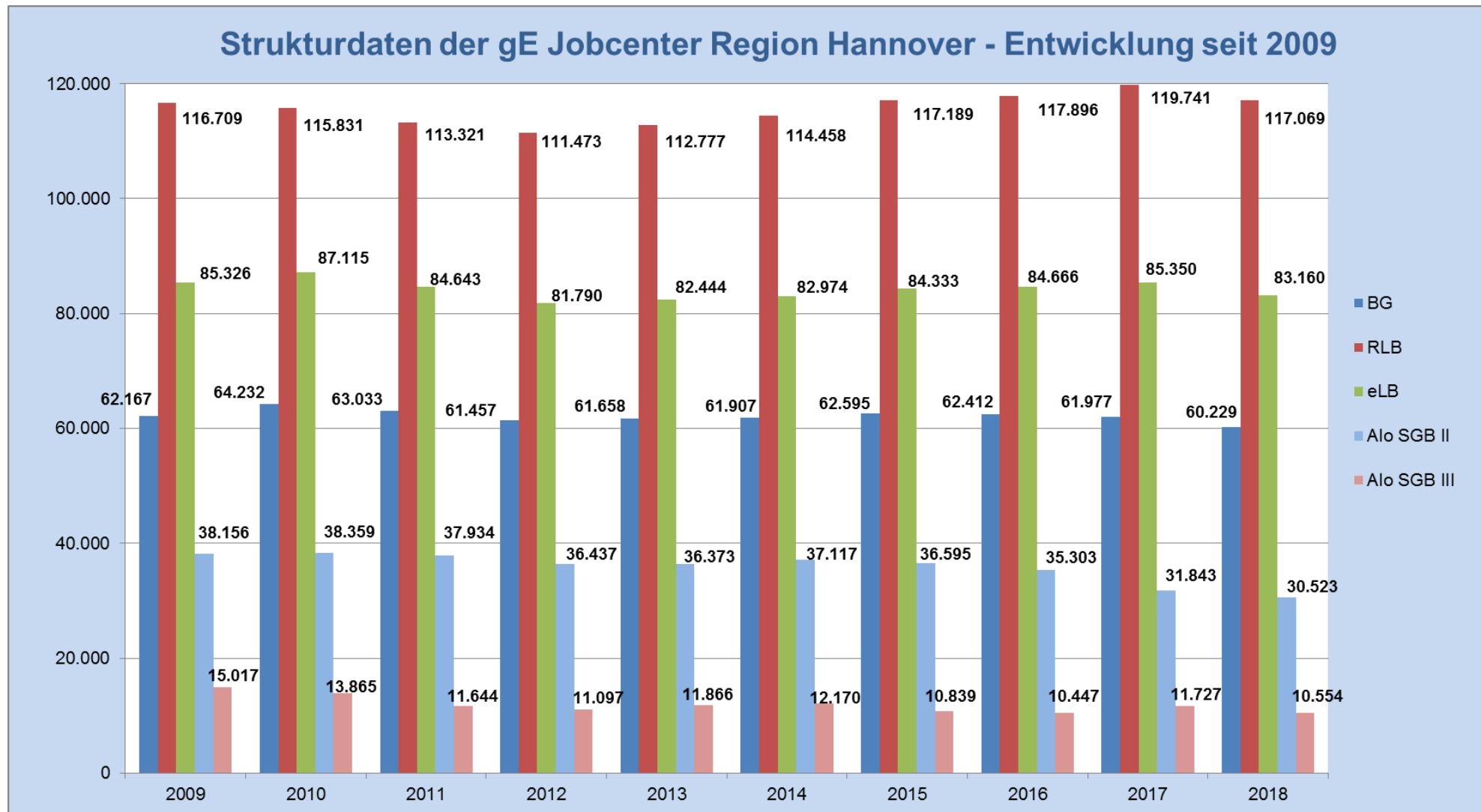
4.1 Standorte und Organisation der gE Jobcenter Region Hannover

Die gE Jobcenter Region Hannover ist die zweitgrößte gemeinsame Einrichtung (gE) und auch das zweitgrößte Jobcenter bundesweit. Die Umsetzung des SGB II und die Aufgabenwahrnehmung erfolgt dezentral in 19 Standorten in der Region Hannover. Im Berichtszeitraum gab es bei den Standorten keine Veränderung weshalb in diesem Zusammenhang auf den Bericht des Jahres 2017 (Drucksache Nr. 1313 (IV) IDs) verwiesen wird. Bezüglich der Organisationsstruktur wird auf das als **Anlage 2** angefügte Organigramm der gE Jobcenter Region Hannover verwiesen.

4.2 Daten zu Regelleistungsempfangenden, Bedarfsgemeinschaften, erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Arbeitslosigkeit

Die gE Jobcenter Region Hannover betreute jahresdurchschnittlich 2018 **117.069 Personen (Regelleistungsberechtigte)** in **60.229 Bedarfsgemeinschaften (BG)**. Die **Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten** betrug in der gE Jobcenter Region Hannover jahresdurchschnittlich 2018 **83.160 Personen**. **Arbeitslos waren im Rechtskreis SGB II jahresdurchschnittlich 30.523 Personen**. Die wichtigsten Strukturdaten sind in einer Zeitreihe für die Jahre 2009 – 2018 in der **Abbildung 1** im Jahresdurchschnittswert dargestellt.

Abbildung 1: Strukturdaten der gE Jobcenter Region Hannover - Entwicklung seit 2009



Quellen: Statistik der BA - Zeitreihe der Strukturen der Grundsicherung für Arbeitsuchende - Deutschland, Länder, Kreise – Region; Statistik der BA – Arbeitslosenstatistik



Wie aus der Darstellung deutlich wird, ist die Zahl der Menschen, die auf Leistungen des SGB II angewiesen sind deutlich größer als die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Ca. 71% aller Regelleistungsbeziehenden (117.069 im Jahresdurchschnitt) sind sogenannte erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die dem Arbeitsmarkt grundsätzlich zur Verfügung stehen.

Von diesen sind nur 30.523 (36,7%) statistisch arbeitslos. Zudem sind im Jahr 2018 jahresdurchschnittlich 23.014 erwerbsfähige Leistungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgegangen und erhielten zusätzlich Leistungen nach dem SGB II. Jahresdurchschnittlich befanden sich 5.867 erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Maßnahmen, Weiterbildungen oder ihre Eingliederung in Arbeit wurde durch das Jobcenter finanziell unterstützt.

Die jahresdurchschnittliche Unterbeschäftigung² im SGB II im Jahr 2018 belief sich im SGB II in der Region Hannover daher auf 43.865 Personen. Im Vergleich zum Vorjahr ist die jahresdurchschnittliche Unterbeschäftigung um 1.328 Personen zurückgegangen.

Die Entwicklung im SGB II in der Region Hannover ist für das Jahr 2018 als überaus positiv zu bewerten. Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Jahresdurchschnitt sank im Vergleich zum Vorjahrdurchschnittswert um 1.748 bzw. um 2,82% auf 60.229. Bei einer stichtagsbezogenen Betrachtung sank die Zahl der Bedarfsgemeinschaften erstmalig seit Einführung des SGB II in der Region Hannover auf unter 59.000 Bedarfsgemeinschaften.³

Sofern nur der Jahresverlauf 2018 betrachtet wird, sank die Zahl der Bedarfsgemeinschaften von 61.248 im Januar auf 58.624 im Dezember (Rückgang um 4,28%). Ebenso ging die Zahl der Regelleistungsbeziehenden im Jahr 2018 von 118.520 auf 114.103 (3,73%) zurück. Hierbei ist jedoch anzumerken, dass der Rückgang der Regelleistungsbeziehenden stärker zurückging als die Personen in Bedarfsgemeinschaften. Dies ist mit einem parallelen Anstieg der sogenannten Kinder ohne Leistungsbezug (KOL) begründet, die zwar keine Regelleistungsbeziehenden sind, jedoch in einer Bedarfsgemeinschaft leben und somit auch vom SGB II betroffen sind. Ein möglicher Grund hierfür sind die Änderungen im Unterhaltsvorschuss, die dazu geführt haben, dass durch den höheren Unterhaltsvorschuss der Bedarf der Kinder gedeckt wird, jedoch die Bedarfsgemeinschaft weiterhin im Bezug von Leistungen des SGB II bleibt.

Ebenso ging die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Jahr 2018 um 3.437 (4,08%) Personen zurück. Der skizzierte positive Verlauf ist der nachfolgenden **Abbildung 2** zu entnehmen.

² In der Unterbeschäftigung werden zusätzlich zu den registrierten Arbeitslosen auch die Personen erfasst, die nicht als arbeitslos im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) gelten, weil sie Teilnehmende an einer Maßnahme der Arbeitsförderung oder kurzfristig erkrankt sind.

³ In der Abbildung 1 sind Jahresdurchschnittswerte hinterlegt. Der Rückgang der BG-Zahlen verlief konstant über das Jahr 2018, so dass zum Jahressende 58.624 BG im Leistungsbezug standen.

Abbildung 2: Entwicklung der Personen in Bedarfsgemeinschaften, Regelleistungsbeziehenden, erwerbsfähige Leistungsberechtigte, Bedarfsgemeinschaften und Arbeitslosen im SGB II im Jahr 2018



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Strukturen der Grundsicherung SGB II - Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2005) – Hannover

Der bisherige Trend der letzten Jahre hat sich im Jahr 2018 synchronisiert. Seit 2015 war ein deutlicher Rückgang der Zahl der arbeitslosen Menschen im SGB II bei parallel kontinuierlicher Zunahme der Regelleistungsberechtigten und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (seit 2012) zu verzeichnen. Im Jahr 2018 gingen sowohl die Zahl der Regelleistungsberechtigten, der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und auch die Arbeitslosenzahl im SGB II erstmals deutlich zurück.

Wesentliche Triebkraft für diese positive Entwicklung ist die im Jahr 2018 weiterhin herrschende sehr hohe Arbeitskraftnachfrage am Arbeitsmarkt, die breites seit 2012 anhält. So ist die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse von 2012 bis Mitte 2018 um fast 42.000 bzw. um 10,4 % gestiegen.⁴ Im Hinblick auf die Entwicklung im SGB II verdeutlicht diese Zunahme der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, dass Menschen aus dem Rechtskreis SGB II erst mit großem zeitlichen Verzug von dieser Ent-

⁴ Region Hannover (2019): Der Arbeitsmarkt der Region Hannover - Statistischer Vergleich: 2012 bis 2018; Statistische Kurzinformationen 4/2019, S. 1.

wicklung profitieren und häufig trotz der Aufnahme einer Beschäftigung auf die Unterstützung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) angewiesen bleiben.

4.2.1 Kinder im SGB II

Im Jahr 2018 waren in der Region Hannover im Jahresdurchschnitt 40.654 Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis unter 18 Jahren im Jahresdurchschnitt vom SGB II-Bezug betroffen. Das sind 1,5 % weniger als noch 2017. Damals befanden sich 41.269 Kinder und Jugendliche in entsprechenden Elternhäusern.⁵

Somit sind ca. ein Drittel aller Personen in Bedarfsgemeinschaften unter 18 Jahre alt und von Leistungen der Grundsicherung betroffen. Zudem ist festzustellen, dass der allgemeine Rückgang der vom SGB II betroffenen Kinder mit ca. 1,5 % dem Rückgang der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und auch den Regelleistungsberechtigten, die um 2,6 % bzw. 2,3 % im Vergleich zu den Jahresdurchschnittswerten 2017 unterproportional ausfällt. Im Jahr 2018 ist mehr als jedes fünfte Kind (21,3% aller Kinder unter 18 Jahren⁶) in der Region Hannover vom Leistungsbezug des SGB II betroffen.⁷

4.2.2 Entwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Fluchtkontext

Die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Fluchtkontext ist im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr von ca. 12.000 Personen auf fast 13.000 Personen zum Jahresende gestiegen. Somit verfügten im Dezember 2018 16 % aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II in der Region Hannover über einen Fluchtkontext. Im Vergleich zum Vorjahr ist hier eine Stabilisierung der Entwicklung zu verzeichnen. Das Jahr 2017 war im Wesentlichen durch einen starken Zugang von geflüchteten Menschen ins SGB II geprägt. Diese Entwicklung ist in **Abbildung 3** entsprechend dargestellt.

Aufgrund der anhaltend hohen Relevanz der Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten in der Region Hannover wurde 2018 weiterhin die Förderung von Maßnahmen der sozialen Integration und die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen durch die gE Jobcenter Region Hannover und der Region Hannover umgesetzt, auf die in Kapitel 6.2.4 auf Seite 28 eingegangen wird. Die Förderung wird 2019 fortgesetzt.

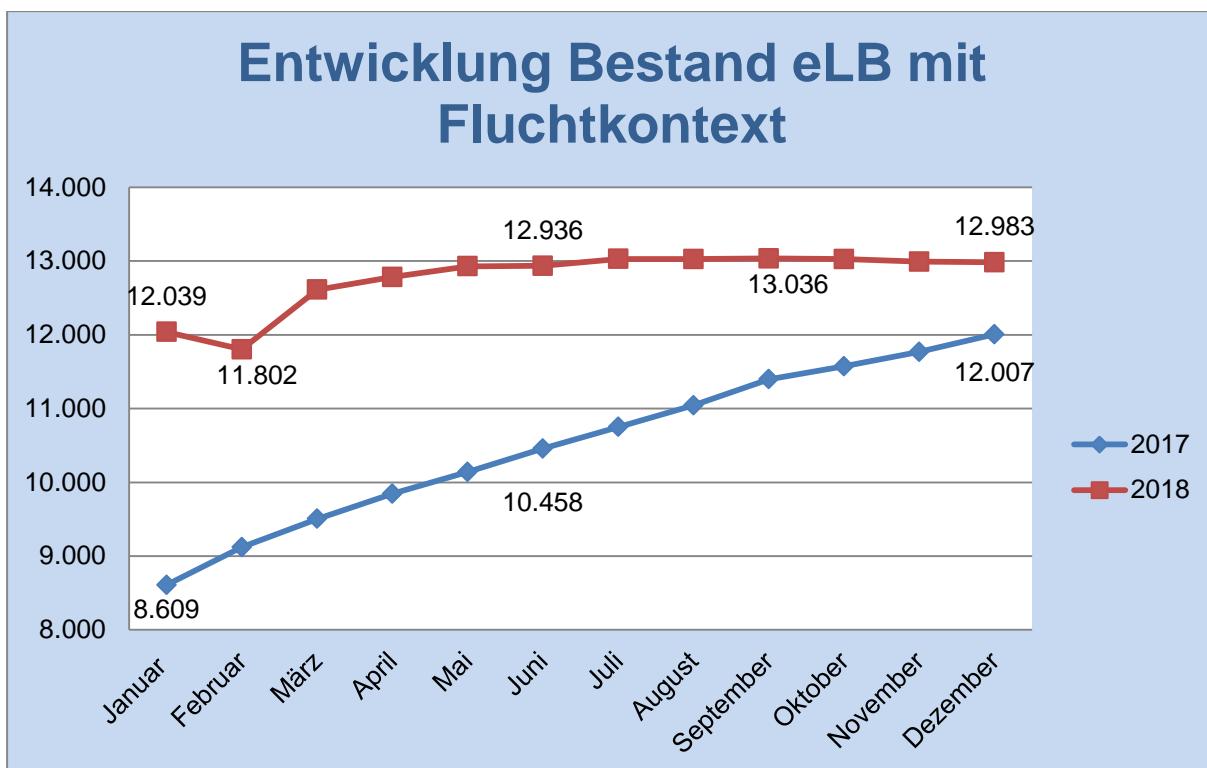
Ebenso hält die gE Jobcenter Region Hannover weiterhin die zentrale Organisationseinheit Kabelkamp für die Betreuung der Zielgruppe vor.

⁵ Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Strukturen der Grundsicherung SGB II - Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2005) – Hannover; März 2019

⁶ Quelle: Statistikservice der Region Hannover: Kinder unter 18 Jahren zum 31.12.2018 190.667 Personen.

⁷ Da die Bevölkerungsdaten nicht als Jahresdurchschnittswert vorliegen, wurden hilfsweise die Bevölkerungsdaten zum Stichtag 31.12.2018 genutzt. Hierdurch entstehende Varianz ist im Hinblick auf den ermittelten Anteil von einem Fünftel vertretbar.

Abbildung 3: Entwicklung Bestand erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Fluchtkontext 2017 und 2018



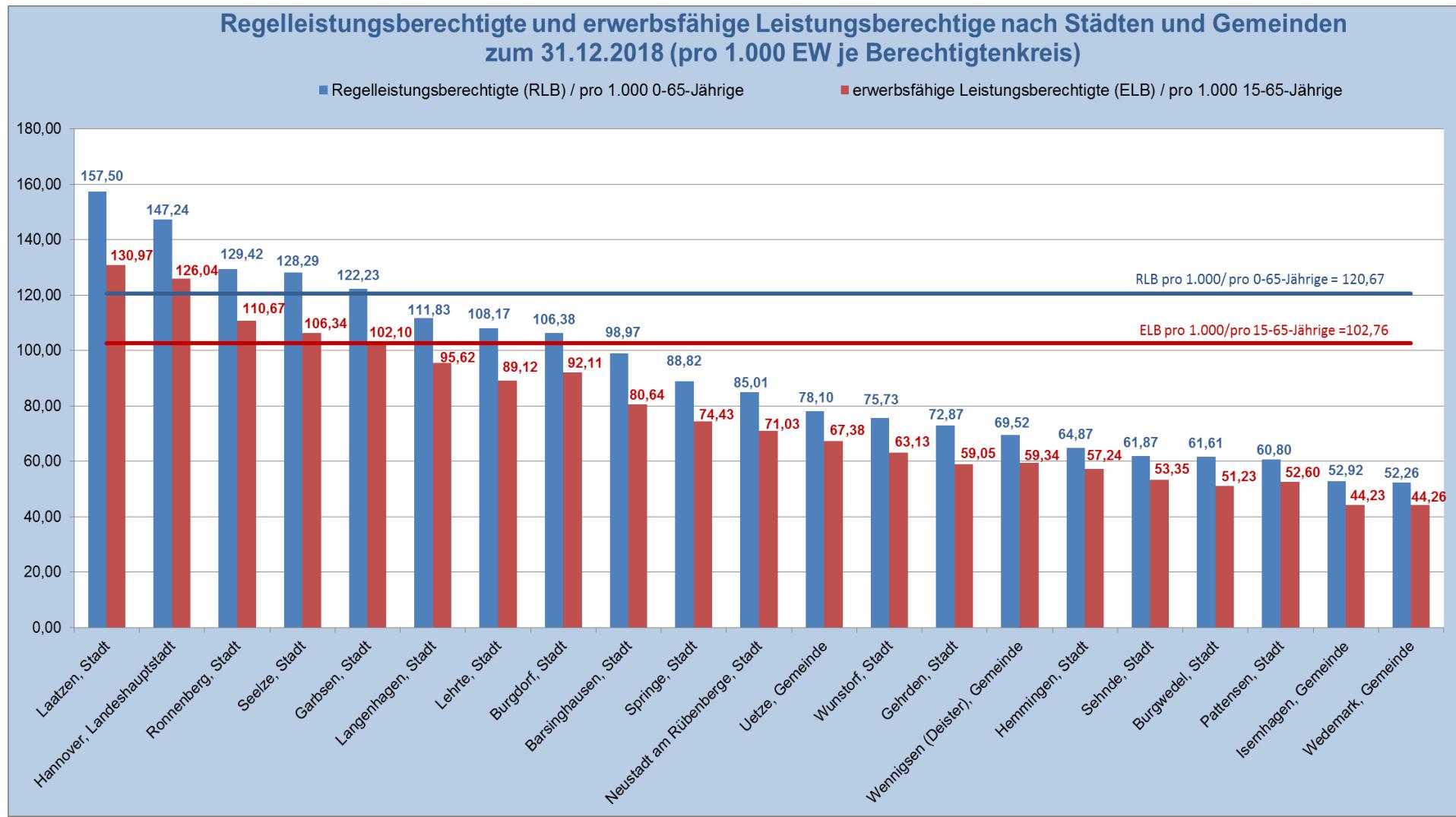
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Migrations-Monitor Arbeitsmarkt: Personen im Kontext von Fluchtmigration Deutschland, Länder, Kreise, Agenturen für Arbeit, Jobcenter 2017 – 2018.⁸

4.2.3 Regionale Verteilung des Leistungsbezugs im SGB II

Festzustellen ist auch, dass sich die Dichte der Regelleistungsempfängerinnen bzw. –empfänger und der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den Kommunen der Region Hannover stark unterscheidet. Die Verteilung im Hinblick auf den Leistungsbezug des SGB II kann aus der **Abbildung 4** entnommen werden.

⁸ Zum Redaktionsschluss lagen die revidierten Daten für Dezember 2018 noch nicht vor. Aus diesem Grund sind in die Grafik die unredigierten Daten für Dezember 2018 eingeflossen.

Abbildung 4: Regelleistungsberechtigte und erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Kommunen zum 31.12.2018 (pro 1.000 Einwohner der Alterskohorte)



Quelle: interne Berechnung

Aus der entsprechenden Abbildung wird deutlich, dass noch vor der Landeshauptstadt Hannover die Stadt Laatzen den höchsten Anteil an Regelleistungsempfängerinnen und -empfänger und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aufweist. Ebenso sind überdurchschnittlich viele Menschen in den Städten Ronnenberg, Garbsen und Seelze auf Leistungen des SGB II angewiesen. Hieraus ist abzuleiten, dass insbesondere in den vom Leistungsbezug stark betroffenen Städten in der Region Hannover Hilfsangebote zur Überwindung des Leistungsbezugs konzentriert werden müssen und neben den Leistungen aus dem SGB II auch die Leistungen anderer Rechtskreise entsprechend gebündelt werden sollten.

4.3 Personalsituation

Zum Stichtag 31.12.2018 standen der gE Jobcenter Region Hannover 1.477 Vollzeitäquivalente (VZÄ) zur Verfügung.

Um den gesetzlichen Auftrag des SGB II gewissenhaft erfüllen zu können, hat die Trägerversammlung 2018 ein Konzept zur mittelfristigen Personalplanung beschlossen, in dem die Personalausstattung der gE Jobcenter Region Hannover von 1.531 VZÄ bis 31.12.2020 erhalten bleibt.

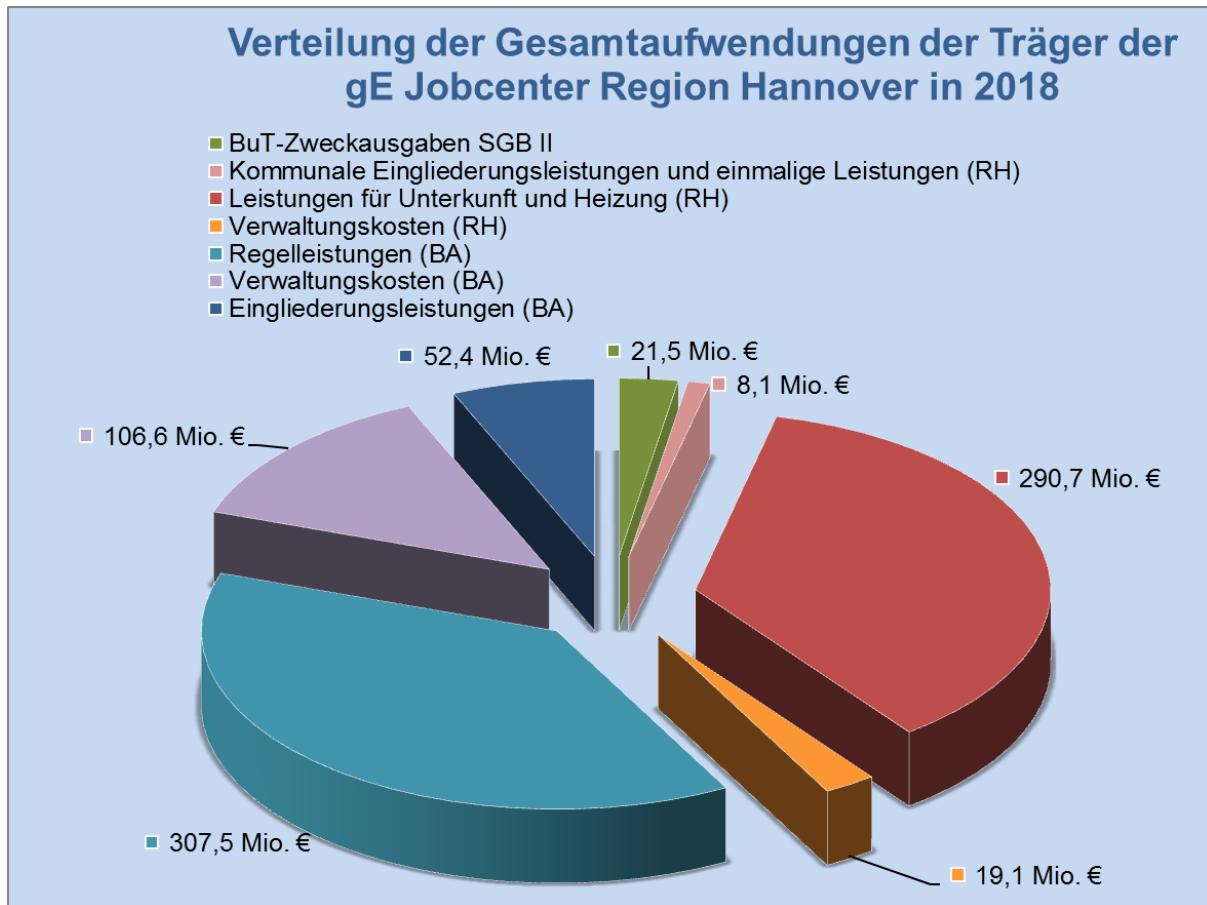
Die Region Hannover als kommunaler Träger der gE Jobcenter Region Hannover hat einen verpflichtenden Personalisierungsanteil von 15,2 % der VZÄ sicherzustellen. Dieser Anteil wird mit 271 bereitgestellten VZÄ deutlich überschritten, wobei zum Stichtag 260 VZÄ besetzt waren.

Für beide Träger ist es zunehmend herausfordernd qualifiziertes Personal für die Aufgabenerfüllung der gE Jobcenter zu gewinnen. Der verschärfte Fachkräftemangel wirkt sich hier zunehmend aus.

4.4 Finanzielle Gesamtaufwendungen der Region Hannover für die Aufgabenerfüllung im SGB II

Insgesamt sind den Trägern Agentur für Arbeit Hannover und Region Hannover in 2018 Gesamtaufwendungen i.H.v. rd. 806 Mio. Euro für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger im SGB II und für den laufenden Betrieb der gE Jobcenter Region Hannover entstanden. Von den 806 Mio. Euro entfallen rd. 680,3 Mio. Euro, also rd. 75 %, auf direkte Leistungen für die Leistungsempfängerinnen wie die Bildungs- und Teilhabe-, Eingliederungs- und Regelleistungen sowie die Bedarfe der Unterkunft. 125,7 Mio. Euro wurden für die Personal- und Sachkosten der gE Jobcenter Region Hannover aufgewendet. Bei der Betrachtung der prozentualen Verteilung der Gesamtausgaben für das SGB II fällt auf, dass die Region Hannover als kommunaler Träger 42 % der Gesamtaufwendungen (ca. 340 Mio. Euro) trägt, wovon rd. 36 Prozentpunkte (290,7 Mio. Euro) auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung entfallen. Die Regelleistungen (Leistungen zum Lebensunterhalt), die aus dem Bundeshaushalt getragen werden, nehmen mit rd. 307,5 Mio. Euro einen Anteil von 38 % der Gesamtaufwendungen ein. Die Verteilung der Gesamtaufwendungen beider Träger der gE Jobcenter Region Hannover kann der Grafik der **Abbildung 5** entnommen werden.

Abbildung 5: Verteilung der Gesamtaufwendungen der Träger der gE Jobcenter Region Hannover 2018



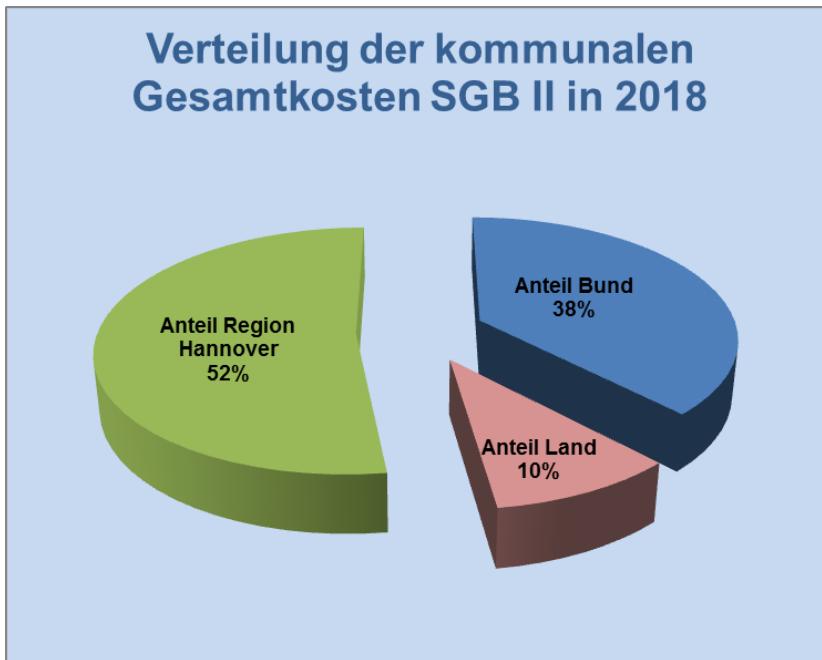
Quelle: interne Berechnung

Im Jahr 2018 sind der Region Hannover im Rahmen der Trägerschaft der gE Jobcenter Region Hannover Aufwendungen von rd. 340 Mio. Euro entstanden, denen bisher Erträge in Höhe von rd. 176 Mio. Euro entgegenstehen. Diese Erträge setzen sich in erster Linie aus der über das Land Niedersachsen gezahlten Bundesbeteiligung an den Bedarfen für Unterkunft und Heizung⁹ sowie der vollen Erstattung der Zweckausgaben für das Bildungs- und Teilhabepaket zusammen. Die Verteilung der Gesamtkosten der Region Hannover im SGB II ist in **Abbildung 6** grafisch aufbereitet. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Darstellung lediglich die bisher tatsächlich eingegangenen Bundeserstattungen ausweist. Aufgrund der Tatsache, dass die Bundeserstattung für flüchtlingsinduzierte Unterkunftskosten im Juli 2019 rückwirkend für 2018 angepasst wird, besteht aktuell noch Unsicherheit, ob hier noch eine Nachzahlung von seitens des Bundes in geschätzter Höhe von 7,5 Mio. Euro erfolgt. Hintergrund ist, dass die endgültigen Berechnungsgrößen zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht feststehen.

Im Saldo hat die Region Hannover bisher rd. 164 Mio. Euro der Ausgaben im SGB II im Jahr 2018 selbst getragen. Die Höhe der einzelnen Aufwendungen und Erträge sind der **Anlage 3** zu entnehmen.

⁹ Erstattungsfähig sind nur die laufenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung (inkl. Heiz- und Betriebskostennachzahlungen), keine einmaligen Bedarfe.

Abbildung 6: Verteilung der kommunalen Gesamtkosten SGB II 2018



Quelle: interne Berechnung

5 Leistungsbereich SGB II (passive Leistungen)

Die Region Hannover ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II als kommunaler Träger der gE Jobcenter Region Hannover unter anderem zuständig für:

- die Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§§ 22, 27 Abs. 3 SGB II)
- Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, für Bekleidung sowie Schwangerschaft und Geburt (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II)

5.1 Bedarfe für Unterkunft und Heizung

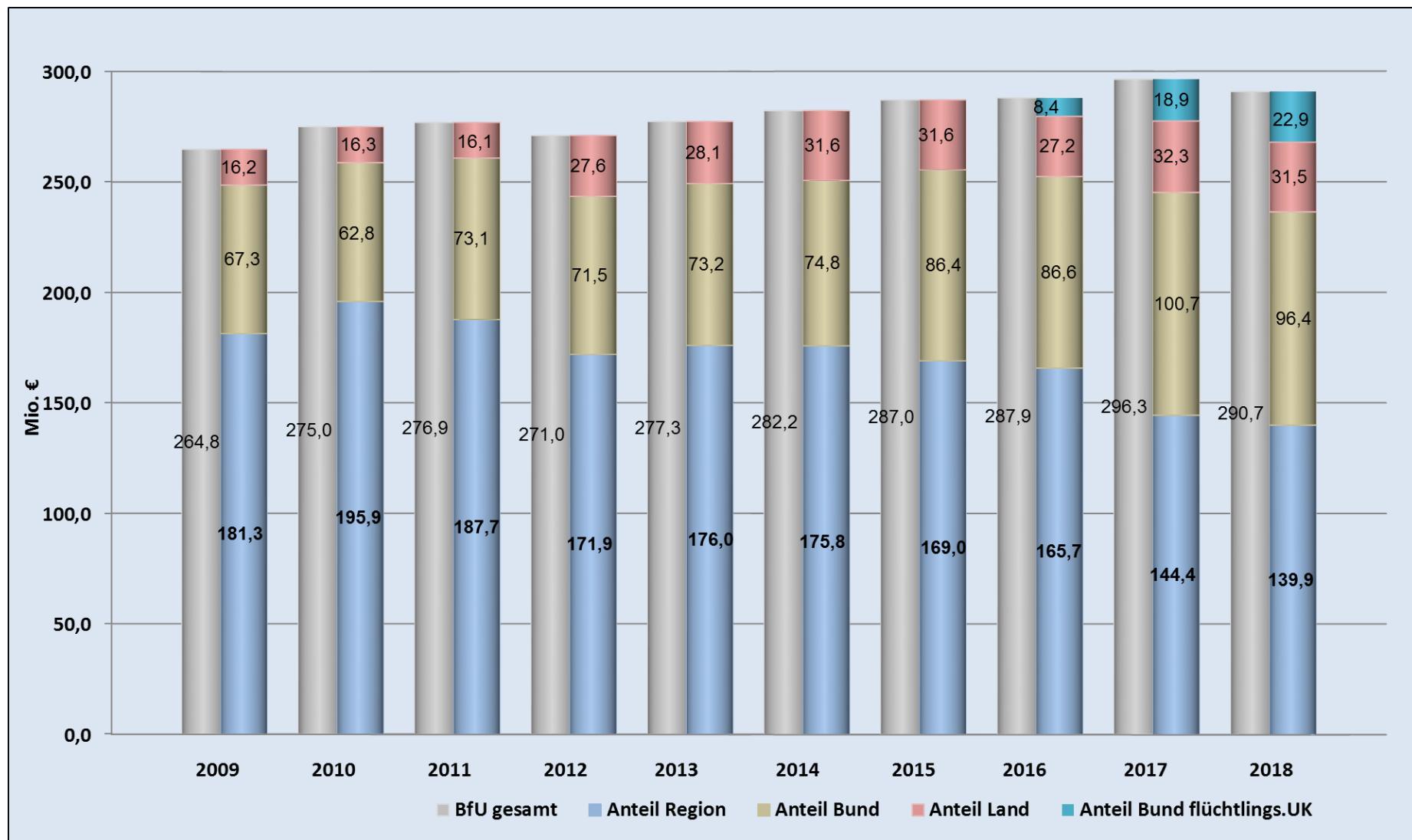
Wohnen gehört zu den zentralen Grundbedürfnissen eines menschenwürdigen Lebens. Die soziale Absicherung dieses Grundbedürfnisses zählt daher zu den Kernaufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge der Region Hannover. Neben der pauschalierten Regelleistung stellt die Übernahme angemessener Unterkunfts- und Heizkosten die zweite große Säule der Existenzsicherung und der Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens im Leistungssystem des SGB II dar. Mit der Übernahme der Unterkunfts- und Heizkosten für Menschen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können, bewirkt die Region Hannover einen Großteil dieser sozialen Absicherung.

Für die Übernahme der laufenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung verausgabte die Region im Haushaltsjahr 2018 ein Sechstel ihrer Gesamtaufwendungen. 290,7 Mio. Euro wurden im vergangenen Jahr für die Übernahme der Grundmiete, der kalten Mietneben - sowie der Heizkosten von Leistungsberechtigten im SGB II verbucht. Dies ist ein Rückgang von 5,6 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr, der im Wesentlichen durch den deutlichen Rückgang der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften auf jahresdurchschnittlich 60.229 begründet ist. Dabei ist jedoch anzumerken, dass trotz des Rückgangs von 2,82 Prozent zum Jahresdurchschnittswert bei der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften die Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr nur um 5,6 Mio. Euro (-1,9 %) gesunken sind. Dies kann auf eine gestiegene Anzahl an Personen innerhalb der Bedarfsgemeinschaften zurückgeführt werden, vor allem aber auf die flüchtlingsinduzierten Kosten der Unterkunft, welche im Jahr 2018 gegenüber dem Vor-

jahr um ca. 1,1 Mio. Euro gestiegen sind. Unter Berücksichtigung von Bundes- und Landesbeteiligung für die Bedarfe der Unterkunft trägt die Region Hannover etwa 52 % der genannten Aufwendungen der Bedarfe der Unterkunft von 290,7 Mio. Euro. Der Zuschussbedarf belief sich somit auf insgesamt 139,9 Mio. Euro im Jahr 2018 für die Bedarfe der Unterkunft im SGB II und sank im Vergleich zum Vorjahr um 4,5 Mio. Euro. Die Entwicklung der Kostenverteilung kann der **Abbildung 7** entnommen werden.



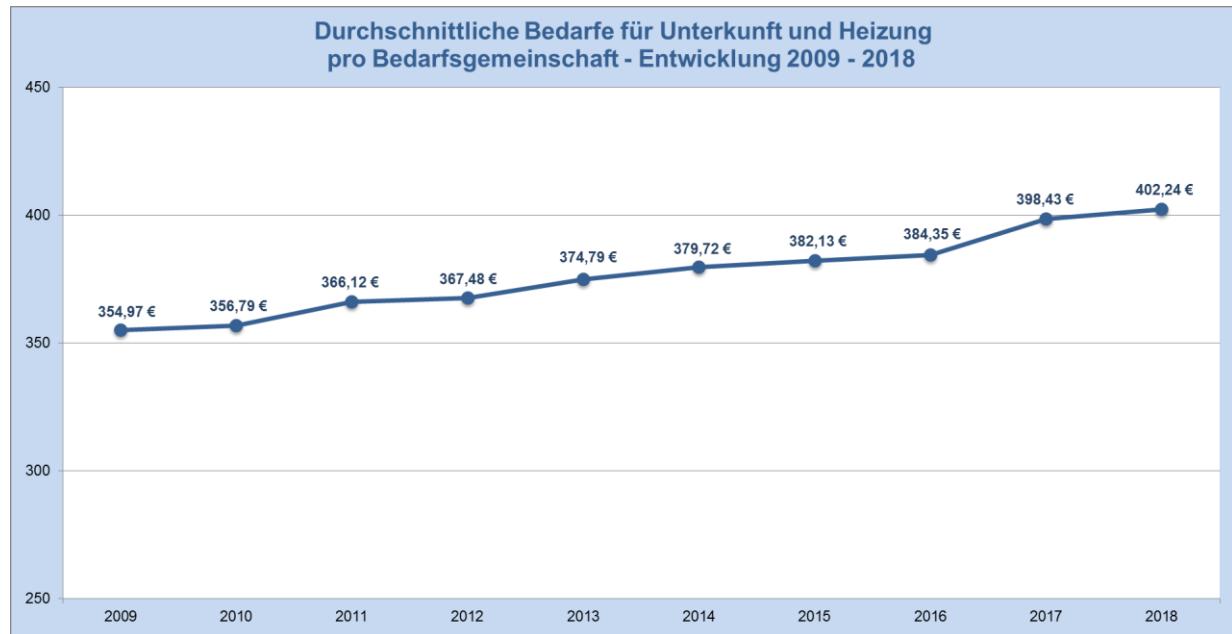
Abbildung 7: Bedarfe für Unterkunft in der Region Hannover - Entwicklung seit 2009



Quelle: interne Berechnung

Die durchschnittlich anerkannten Bedarfe für Unterkunft und Heizung pro Bedarfsgemeinschaft stiegen im Berichtszeitraum 2018 um 0,96 % auf 402,24 Euro. Im Vergleich zu den Vorjahren ist hier ein moderater Anstieg zu verzeichnen, der mit der durchschnittlichen Kostensteigerung zu erklären ist. Die Entwicklung in der Zeitreihe ist in **Abbildung 8** dargestellt.

Abbildung 8: Durchschnittliche Bedarfe für Unterkunft und Heizung pro Bedarfsgemeinschaft - Entwicklung seit 2009



Quellen: eigene Berechnung

Neben den laufenden Bedarfen für Unterkunft und Heizung können weitere Bedarfe im Zusammenhang mit der Unterkunft, wie z. B. Aufwendungen, die bei einem Wohnungswechsel entstehen (Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten, Mietkautionen), und Mietschulden übernommen werden. Für diese Bedarfe hat die Region Hannover weitere 1,1 Mio. Euro aufgewendet.

5.2 Einmalige Bedarfe (§ 24 Abs. 3 SGB II)

Laufende Bedarfe (z. B. auch Beschaffung von Möbeln oder Bekleidung) sind grundsätzlich aus den Regelleistungen zu decken. Dies gilt jedoch nicht für die eingangs bereits genannten Sonderbedarfe (Erstausstattungen für die Wohnung inklusive Haushaltsgeräten, für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt). Für diese Bedarfe werden zusätzliche Leistungen gewährt. Die Aufwendungen der Region Hannover betragen hierfür 2018 5,7 Mio. Euro, wovon 4,3 Mio. Euro auf die Leistungen zur Erstausstattung einer Wohnung entfallen. Die Aufwendungen für Wohnungserstausstattung sind dabei im Vergleich zum Vorjahr konstant geblieben.

5.3 Schlüssiges Konzept

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II sind Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anzuerkennen, soweit sie angemessen sind. Der Begriff der Angemessenheit ist gesetzlich nicht geregelt. Die Region Hannover trägt daher nicht nur die

Kosten, sondern es obliegt ihr auch zu bestimmen, in welcher Höhe Bedarfe für die Unterkunft im Regionsgebiet angemessen sind.

Die Sozialgerichte stellen grundsätzlich hohe Anforderungen an die Bestimmung der Angemessenheitswerte. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sind die regional unterschiedlichen Angemessenheitswerte auf Grundlage eines überprüfbarer, schlüssigen Konzepts zur Datenerhebung und -auswertung unter Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze zu ermitteln.

Die Region Hannover hat seit 2011 Angemessenheitswerte auf Basis eines schlüssigen Konzepts festgelegt. Im Rahmen des schlüssigen Konzepts der Region Hannover werden die Angemessenheitswerte auf Grundlage von Mietspiegeldaten je Haushaltsgröße und für jede regionsangehörige Kommune gebildet. Eine Aktualisierung erfolgt im Abstand von zwei Jahren. Die Angemessenheitswerte werden zeitnah zur Jahresmitte neu festgelegt.

5.4 Geschäfts- und Fachaufsichtsprüfungen SGB II

Das Instrument der Geschäfts- und Fachaufsichtsprüfungen im SGB II wurde durch die Region Hannover als kommunaler Träger der gE Jobcenter Region Hannover im Jahr 2018 weiterhin intensiv genutzt. Die Prüfung verfolgt dabei das Ziel der Qualitätssteigerung bzw. -sicherung, um die Dienstleistungsqualität zu steigern und finanzielle Auswirkungen zu reduzieren und entspricht somit der strategischen Zielsetzung der Region Hannover.

Als Schwerpunkt des Jahres 2018 wurde aufgrund gesetzlicher Änderungen im Bereich Unterhaltsvorschuss, die Anrechnung als vorrangige Leistung geprüft.

Durch die gesetzliche Änderung ergeben sich für viele Kinder neue Ansprüche auf diese Leistung, die sich jeweils zu etwa zwei Dritteln bedarfsmindernd auf den kommunalen Träger auswirken.

Die Prüfung umfasste die Anpassungen an die jährlich wechselnden Höhen des Unterhaltsvorschusses sowie bei Änderung der Höhe aufgrund des Wechsels der Altersstufe. Auch das Erkennen von grundsätzlichen Leistungsansprüchen in voller Höhe oder aufstockend auf gezahlten Unterhalt bzw. Halbwaisenrente bis zur Höhe des aktuellen Unterhaltsvorschussbetrags waren Bestandteil der Prüfung. Zum Ende der Prüfung konnte ein Fehlbetrag in Höhe von ca. 786.000,- Euro zu Lasten der Region Hannover festgestellt werden. Inwieweit sich dieser Fehlbetrag aufgrund von Rückforderungen und Anmeldungen von Eigenschäden noch reduziert, kann derzeit nicht abschließend bewertet werden.

Ein weiterer Prüfansatz im Jahr 2018 war die Nachhaltung der Prüfung des Jahres 2017 in Bezug auf die Korrektur der fehlerhaften Buchungen im Bereich kommunaler Darlehen.

6 Markt und Integration (aktive Leistungen)

Neben den Leistungen zum Lebensunterhalt und den Bedarfen der Unterkunft beinhaltet der Leistungsumfang des Zweiten Sozialgesetzbuches auch die aktiven Leistungen der Arbeitsmarktförderung. Diese werden in der gE Jobcenter Region Hannover im Bereich Markt und Integration erbracht und liegen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II in der Zuständigkeit der Agentur für Arbeit. Ausnahme sind die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II.

Neben den gesetzlichen Aufgaben als kommunaler Träger engagiert sich die Region Hannover auch im Arbeitsfeld Markt und Integration durch unterstützende Maßnahmen für die gE Jobcenter Region Hannover, die unter **Kapitel 6.2** dargestellt werden. Ziel dieser punktuellen

Maßnahmen ist es, in der Integrationsarbeit neue Impulse zu setzen und Ansätze zu erproben, um langfristigen Hilfebedarf zu vermeiden oder zu verkürzen und den Betroffenen eine Teilhabe am Erwerbsleben und die soziale Teilhabe zu ermöglichen.

Für einen Überblick über die Planungen für das Jahr 2019 bis 2021 ist als **Anlage 1** das Arbeitsmarktintegrationsprogramm der gE Jobcenter Region Hannover beigefügt.

6.1 Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16 a SGB II

Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung ist die Region Hannover für die Erbringung der kommunalen Eingliederungsleistungen gemäß § 16 a SGB II zuständig. Sie erbringt zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit die folgenden Leistungen, die für die Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich sind:

- § 16a Nr. 1 SGB II - Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder häusliche Pflege von Angehörigen,
- § 16a Nr. 2 SGB II - Schuldnerberatung,
- § 16a Nr. 3 SGB II - psychosoziale Betreuung,
- § 16a Nr. 4 SGB II - Suchtberatung.

Die Umsetzung der Leistungen erfolgte auf Grundlage eines Gutscheinsystems. Zur Erbringung der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a Nr. 2-4 SGB II (Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung) beauftragt die Region Hannover Dritte, indem mit geeigneten Einrichtungen bzw. Trägern Vereinbarungen abgeschlossen werden. Inhalt und Umfang der entsprechenden Leistungen werden mittels Verfahrensregelung und Vereinbarung definiert.

Mit Stand 01.01.2019 haben die Kundinnen und Kunden der gE Jobcenter Region Hannover Zugang zu der folgenden Beratungsstruktur im Rahmen der Leistungen nach § 16a Nr. 2 - 4 SGB II, die in Tabelle 1 dargestellt ist.

Tabelle 1: Übersicht zur Anzahl der Träger*innen und Beratungsstellen zur Leistungserbringung der kommunalen Eingliederungsleistungen nach §16a SGB II (Stand 01.01.2019)

	Anzahl der Träger*innen von Beratungsstellen	Beratungsstellen in der Landeshauptstadt Hannover	Beratungsstellen im Regionsgebiet (Umlandkommunen)
Schuldnerberatung	15 Träger*innen	11 Beratungsstellen	16 Beratungsstellen
Psychosoziale Betreuung	83 Träger*innen	86 Beratungsstellen	35 Beratungsstellen
Suchtberatung	14 Träger*innen	14 Beratungsstellen	8 Beratungsstellen

Quelle: interne Auswertung

Bei der Schuldnerberatung und der Suchtberatung hat es keine Änderungen zum Vorjahr gegeben.

Bei der psychosozialen Betreuung sind sechs neue Träger mit jeweils einer Beratungsstelle neu zugelassen worden. Ein Träger hat die bestehende Vereinbarung gekündigt. Bisherige Träger haben vier zusätzliche Beratungsstellen im Bereich der Landeshauptstadt Hannover und eine außerhalb der Landeshauptstadt eingerichtet.

Die Anzahl der 2018 ausgegebenen und abgerechneten Gutscheine nach § 16a Nr. 1 - 4 SGB II können der **Tabelle 2** entnommen werden.



Tabelle 2: Übersicht ausgestellter und abgerechneter Gutscheine über die kommunalen Eingliederungsleistungen § 16a SGB II 2018 (Stand: 01.01.2019)

2018	vom Jobcenter ausgehändigte Gutscheine	von Träger*innen abgerechnete Gutscheine	Ausgaben für die Region Hannover
Kinderbetreuung	104 Gutscheine	67 Gutscheine	16.100,46 Euro
Schuldnerberatung	2.551 Gutscheine	1.607 Gutscheine	476.418,65 Euro
Psychosoziale Betreuung	3.668 Gutscheine	2.079 Gutscheine	821.539,93 Euro
Suchtberatung	226 Gutscheine	80 Gutscheine	30.280,70 Euro
			1.344.339,74 Euro

Quelle: interne Auswertung

Es ist zu beachten, dass die Anzahl der Gutscheine nicht mit der Anzahl von Personen gleichzusetzen ist, da im Rahmen der Verfahrensregelungen mehrstufige, aufeinander aufbauende Verfahren festgelegt sind, wodurch für einen Beratungsprozess mehrere Gutscheine ausgestellt werden.¹⁰ Zum Zeitpunkt der Berichterstellung liegt die Auswertung der Jahresstatistiken der Träger noch nicht vor, weshalb im Folgenden auf die Statistik aus dem Jahr 2017 eingegangen wird. So haben 2017 1.172 Personen die Leistung der Schuldnerberatung nach § 16a Nr. 2 SGB II in Anspruch genommen, 1100 Personen psychosoziale Beratung in Anspruch genommen und 64 Personen eine Suchtberatung genutzt.

Im Vergleich zum Vorjahresbericht (2017) sind die Gesamtausgaben für die kommunalen Eingliederungsleistungen um ca. 320.000 Euro gestiegen, wobei diese Zunahme insbesondere im Rahmen der psychosozialen Betreuung zu verzeichnen ist (+ 305.000 Euro). Dabei ist im Zusammenhang mit den Gesamtausgaben anzumerken, dass in den Ausgaben für die psychosoziale Betreuung auch die Ausgaben für Frauen enthalten sind, die sich im SGB II-Bezug befinden und in einem Frauenhaus untergebracht sind. Diese Ausgaben sind im Vergleich zum Vorjahr um ca. 90.000 Euro gestiegen. Des Weiteren wurden höhere Rückstellungen für noch einzulösende Beratungsscheine gebildet.

Die gestiegerte Inanspruchnahme der kommunalen Eingliederungsleistungen und die damit verbundenen Mehrausgaben sind positiv zu bewerten, da diese Leistungen einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung und zur Eingliederung in Arbeit der Leistungsberechtigten leisten. Zudem spiegelt sie die Entwicklung im SGB II wieder, dass die Integration der bisher im SGB II verbliebenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aufgrund komplexer Problemlagen einer Intensivierung und Kombination von Eingliederungsleistungen im Sinne von Förderketten und -verknüpfungen bedarf.

Aufgrund der angedachten Weiterentwicklung des Angebotes der kommunalen Eingliederungsleistungen sowie der mit Beschlussdrucksache Nr. 1614 (IV) BDs beschlossenen Stundensatzerhöhung für die leistungserbringenden Träger ist in den Folgejahren mit einer weiteren Steigerung der Ausgaben für die kommunalen Eingliederungsleistungen zu rechnen. Auf die Weiterentwicklung der Leistungen nach § 16a SGB II in der Region Hannover wird im **Kapital 7.3** auf Seite 30 eingegangen.

¹⁰ Die von den Trägern zu führende Statistik, aus der auch die Zahl der Personen, die die Leistung in Anspruch genommen haben, hervorgeht, liegt zum Zeitpunkt der Berichtserstellung nicht vor.

6.2 Besondere Zielgruppen und Maßnahmen im Berichtsjahr 2018

6.2.1 Langzeitleistungsbezieherinnen bzw. -bezieher

Die Gesamtzahl der Regelleistungsempfänger/-innen und der erwerbsfähigen Leistungsbe rechtigen lassen sich in eine Vielzahl von Teil- und Zielgruppen differenzieren (z. B. nach Alter, Familienstruktur, Herkunft, etc.). Seit 2015 setzt die Region Hannover den Schwerpunkt bewusst auf die Zielgruppe der Langzeitleistungsbeziehenden.

Der Bestand an Langzeitungsbezieher/innen in der Region Hannover befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. 2018 waren jahresdurchschnittlich 57.761 Personen im Langzeitleistungsbezug.

Langzeitleistungsbezieher (LZB) sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren (§ 6 Abs. 1 RVO zu § 48a SGB II).

6.2.1.1 Zielvereinbarungen zu den Langzeitleistungsbezieherinnen bzw. -beziehern

Die Region Hannover als kommunaler Träger gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II hat seit 2015 im Benehmen mit der Agentur für Arbeit Hannover seit 2015 jährlich eine Zielvereinbarung gem. § 48b Abs. 1 Nr. 2 SGB II mit der gE Jobcenter Region Hannover abgeschlossen.

Im Rahmen der Zielvereinbarung haben die Region Hannover und die gE Jobcenter Region Hannover für das Jahr 2018 eine Steigerung der Integrationsquote der Langzeitleistungsbeziehenden um 1,1 % zum Jahresendwert 2017 vereinbart. Diese wurde von der gE Jobcenter Region Hannover mit 5,8 % deutlich übertroffen.

Der Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden hat sich im dabei Jahr 2018 jedoch um 1,25% erhöht. Wesentlicher Grund hierfür ist, dass die im Jahr 2015 und auch 2016 ins SGB II eingemündeten Geflüchteten nun unter die Definition fallen und mehr als 21 Monate der letzten 24 Monate im Leistungsbezug des SGB II stehen. Im Vorjahr (2017) ist der Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden noch um 1,5 % gefallen.

Mit der Zielvereinbarung haben die gE Jobcenter Region Hannover und die Region Hannover die Kombination der kommunalen Eingliederungsleistungen in den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen FIT- AG und Familien-Coaching-Center vereinbart und auch im Jahr 2018 erfolgreich umgesetzt.

Die Region Hannover unterstützt diese Maßnahmen, in denen neben dem Personal der jeweiligen durchführenden Träger auch Personal aus der gE Jobcenter Region Hannover eingesetzt wurde sowie durch eine besondere Verknüpfung der Maßnahmen mit den kommunalen Eingliederungsleistungen nach §16a SGB II (Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung).

Auf die für das Jahr 2019 geschlossene Zielvereinbarung wird auf Seite 29 eingegangen.

6.2.1.2 Familien-Coaching-Center (FCC)

Das FCC war eine ganzheitliche Maßnahme, die sich explizit dem gesamten sozialen Gefüge der Bedarfsgemeinschaften - insbesondere mit minderjährigen Kindern - widmete. Die Maßnahme bezog dabei konsequent die gesamte Bedarfsgemeinschaft mit ein, um Hemmnisse innerhalb der Bedarfsgemeinschaft zu identifizieren und notwendige Entwicklungsschritte bzw. Handlungsstrategien zu ermöglichen. Im Rahmen des FCC wurde es ermöglicht, die kommunalen Eingliederungsleistungen auch aufsuchend in Anspruch zu nehmen.

Im Zeitraum der Maßnahme vom 15.02.2016 bis 14.12.2018 nahmen insgesamt 538 Bedarfsgemeinschaften teil.

Der überwiegende Teil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten der Bedarfsgemeinschaften verfügte nur über ein geringes Bildungsniveau. 28 % der Teilnehmenden verfügten über einen Hauptschulabschluss und 34 % über keinen Schulabschluss. 50 % der Teilnehmenden verfügten zudem über keine abgeschlossene Berufsausbildung.

Trotz dieser zum Teil schwierigen individuellen Situation konnten auf Grund des ganzheitlichen Ansatzes Vermittlungserfolge erreicht werden. 50 Teilnehmende hatten nach Austritt eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, eine Ausbildung, eine Umschulung oder weiterführende Maßnahme aufgenommen.

Der Ansatz, die gesamte Bedarfsgemeinschaft in den Blick zu nehmen, hat sich als zielführend erwiesen und soll weiter fortgeführt werden.

6.2.1.3 FIT AG

Zielgruppe der FIT AG waren erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit gesundheitlichen Einschränkungen, z. B. auch mit psychischen/psychiatrischen Problemlagen bzw. Krankheitsbildern. Insbesondere wurden arbeitslose Menschen im Langzeitleistungsbezug fokussiert. Die Maßnahme gliederte sich in eine Einstiegs- und eine Praxisphase und wurde in der Zeit vom 15.02.2016 bis 15.12.2018 umgesetzt.

Bezüglich der Ergebnisse des Maßnahmezeitraums 15.02.2016 bis 31.12.2017 wird auf den SGB II-Bericht 2017 Seite 22. (Nr. 1313 (IV) IDs)¹¹ verwiesen.

Im Jahr 2018 haben insgesamt 441 Personen an der FIT AG teilgenommen.

Der größte Teil der Teilnehmenden befand sich im Alter zwischen 50 und 59 Jahren (34%) und die zweitgrößte Altersgruppe im Alter zwischen 40 und 49 Jahren (31%). Die Altersgruppe der Teilnehmenden über 60 war mit 3% vertreten. 31,5 % der Teilnehmenden waren jünger als 40 Jahre.

Bezüglich des Ausbildungsniveaus der Teilnehmenden ist festzustellen, dass dieses sich im Hinblick auf den Gesamtbestand im SGB II positiv abhebt. 52 % der Teilnehmenden verfügten über eine abgeschlossene Berufsausbildung. Im Bestand aller SGB II-Empfänger sind dies inkl. akademischer Ausbildung nur 28 %.

Bemerkenswert ist die Zusammensetzung der Teilnehmenden bezüglich ihrer Verweildauer in der Arbeitslosigkeit. 21 % der Teilnehmenden der FIT AG im Jahr 2018 waren bis zu zwei Jahre arbeitslos, 33 % zwei bis fünf Jahre, 19 % fünf bis zehn Jahre und 27 % mehr als zehn Jahre ohne Beschäftigungsverhältnis.

Neben den klassischen Aktivitäten der Vermittlung, Stabilisierung und Qualifizierung wurde die FIT AG durch Angebote zur Gesundheitsförderung ergänzt, die auch eine ärztliche und psychologische Begleitung und Einschätzungen zur Erwerbsfähigkeit beinhaltete.

Bezüglich der gesundheitlichen Einschränkungen ist dabei hervorzuheben, dass sich diese in komplexen Krankheitsbildern mit mehreren Haupt- und Nebendiagnosen mit regelhaft nicht abgeschlossener Diagnostik niederschlug. Die gesundheitlichen Einschränkungen der Teilnehmenden sind primär die Erkrankungen des Bewegungsapparates sowie psychische Erkrankungen mit vorwiegend depressiven und phobischen Störungen.

¹¹ Für das Familien-Coaching-Center liegt nur ein Gesamtbericht über die gesamte Maßnahmedauer 15.02.2016 bis 14.12.2018 vor, während sich die Berichtserstattung der FIT AG auf einen jährlichen Turnus bezieht.



Trotz der fokussierten Zielgruppe der FIT AG wurden 2018 44 Personen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vermittelt und sechs Personen nahmen eine geringfügige Tätigkeit auf.

Seit Mitte 2016 wird die Kombination aus kommunalen Eingliederungsleistungen gem. § 16a SGB II Nr. 2 – 4 (Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung) erfolgreich umgesetzt.

Im Rahmen der FIT AG wurden die kommunalen Eingliederungsleistungen in einer besonderen Form verknüpft und als freiwilliges Angebot in Form von Gruppenangeboten den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der FIT AG angeboten. Auf die Ergebnisse der Gruppenangebote wird in **Kapitel 7.3** auf Seite 30 eingegangen.

6.2.3 Modellvorhaben zur Einrichtung eines Sozialen Arbeitsmarktes (SAM) in der Region Hannover

Mit Beschlussdrucksache Nr. 0090 (IV) der Regionsversammlung vom 13.12.2016 wurde die Umsetzung des Modellvorhabens beschlossen. Ziel des Modellprojektes zur Umsetzung eines Sozialen Arbeitsmarktes (SAM) ist es, die Teilhabe von langzeitarbeitslosen Personen am gesellschaftlichen Leben durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Mit diesem Ansatz wird gesellschaftlich lohnende Arbeit anstatt Arbeitslosigkeit finanziert. Im Zeitraum von Januar 2017 bis Dezember 2018 wurden insgesamt 10 Fälle gefördert. Von diesen werden aktuell noch sechs Personen gefördert. In vier Förderfällen wurde die Beschäftigung aus unterschiedlichen Gründen vorzeitig beendet.

Seit dem 01.01.2019 ist das Teilhabechancengesetz in Kraft. Kernelement dieses Gesetzes ist die Einführung der Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II.

§ 16i SGB II ermöglicht die Förderung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen bis zu fünf Jahren im privatwirtschaftlichen und öffentlichen Bereich.

Eine ausführliche Erläuterung zum § 16i SGB II ist unter **Kapitel 7.2** auf Seite 29 Bestandteil dieses Berichtes.

Vor dem Hintergrund dieser neuen Förderung sind weitere Förderungen im Rahmen des Modellvorhabens SAM nicht mehr angezeigt, da eine vorrangige Förderung aus Bundesmitteln als gesetzlich verankerte Förderung besteht.

6.2.4 Förderung von Maßnahmen der sozialen Integration und der Arbeitsmarktin-tegration von Flüchtlingen

Die Projekte zur Beratung von Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund wurden auch im Jahr 2018 durch die gemeinsame Einrichtung Jobcenter Region Hannover und die Region Hannover umgesetzt.

Mit den mehr als 4.200 Beratungsfällen wurden im Verlauf des Modellprojektes durchschnittlich jeweils neun Beratungsgespräche durchgeführt. Ein umfassender Beratungsansatz der beteiligten Institutionen bezog sich zum Teil auf die gesamte Familie und alle entscheidenden Lebensbereiche, wie beispielsweise Existenzsicherung, Förderung des Zugangs in das Bildungs- und Erwerbssystem sowie die Integration in gesellschaftliche Strukturen.

Bei Geflüchteten sowie Migrantinnen und Migranten besteht ein hoher Bedarf an Beratungs- und Unterstützungsangeboten, unabhängig von der bisherigen Dauer ihres Aufenthaltes oder der Bleibeperspektive. Der hohe quantitative Bedarf an Beratungs- und Unterstützungs-

leistung ergibt sich aus den auf Seite 14 dargestellten Anzahl an erwerbsfähigen Leistungsberechtigen mit Fluchtkontext von ca. 13.000 im Dezember 2018.

Die Projekte sind für diese Bedarfsgruppen weiterhin erste Anlaufstellen für begleitete Übergänge in Bildungssysteme, Ausbildung, Arbeit und ein selbstbestimmtes Leben. Die Arbeit der Projekte hat sich wirksam auf behördliche und die persönlichen Strukturen der zu Beratenden ausgewirkt.

Für den Förderzeitraum 2019 bis 2020 wurde die Projektstruktur an aktuelle quantitative Bedarfe angepasst. Orientiert am vereinbarten Regionalmodell des Dezernates II der Region Hannover ist eine Bündelung der Städte und Gemeinden vorgenommen worden. Auf die Beschlussdrucksache Nr. 1474 (IV) BDs wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

In dieser Struktur ist in den sechs einzelnen Teilregionen jeweils ein Projekt angesiedelt. Die Finanzierung pro Jahr beläuft sich je Standort auf maximal 160.000 Euro.

7 Blick auf das Jahr 2019

Neben der Berichterstattung der Entwicklungen im SGB II im Jahr 2018 sollen ebenso die maßgeblichen Entwicklungen für das Jahr 2019 mit diesem Bericht dargestellt werden. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die abgeschlossene Zielvereinbarung mit der gE Jobcenter Region Hannover sowie dem § 16i SGB II, der Weiterentwicklung der kommunalen Eingliederungsleistungen und der Umsetzung einzelner Maßnahmen und Projekte eingegangen.

7.1 Zielvereinbarung 2019

Für das Jahr 2019 hat die Region Hannover als kommunaler Träger wieder eine gemeinsame Zielvereinbarung im Benehmen der Agentur für Arbeit mit der gE Jobcenter Region Hannover abgeschlossen. In dieser wurde vereinbart, dass die gE Jobcenter Region Hannover die Qualität der getroffenen Entscheidungen (Leistungsbewilligungen etc.) steigert. In diesem Zusammenhang soll die Stattgabekurve bei Widersprüchen um 3,7 Prozentpunkte auf 40 % sowie die Quote der sogenannten vermeidbaren Widersprüche um 5,7 Prozentpunkte auf 26 % gesenkt werden. Stattgaben bei Widersprüchen bedeutet, dass die getroffenen Erstentscheidung fehlerhaft war und im Widerspruchsverfahren entsprechend abgeändert wurde.

7.2 Umsetzung des § 16i SGB II – Teilhabe am Arbeitsmarkt

Im Jahr 2019 wird insbesondere die Umsetzung des 10. SGB II-Änderungsgesetz – Teilhabechancengesetz zum 01.01.2019 und hier die Umsetzung des § 16i SGB II – Teilhabe am Arbeitsmarkt eine tragende Rolle in der gE Jobcenter Region Hannover, aber auch in der Regionsverwaltung einnehmen.

Durch den § 16i SGB II ergeben sich für die gE Jobcenter Region Hannover neue Handlungsmöglichkeiten für Langzeitarbeitslose und Langzeitleistungsbeziehende. Im Rahmen des § 16i SGB II können erwerbsfähige Leistungsberechtigte in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, die das 25 Lebensjahr vollendet haben und sie für insgesamt mindestens sechs Jahre innerhalb der letzten sieben Jahre Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch erhalten haben und sie in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt oder selbstständig tätig waren. Bei vorliegen einer Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3



des Neunten Buches (SGB IX) oder wenn ein minderjähriges Kind in der Bedarfsgemeinschaft lebt, kann eine Förderung auch schon nach fünf Jahren Leistungsbezug erfolgen.

Die Förderung nach § 16i SGB II umfasst Zuschüsse zum Arbeitsentgelt inkl. pauschalierter Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, die in den ersten zwei Jahren 100 % umfassen und ab dem dritten Jahr degressiv um jeweils 10 % gemindert werden (3. Jahr 90 %, 4. Jahr 80 % und 5. Jahr 70 %).

Zusätzlich beinhaltet die Förderung ein im ersten Jahr verpflichtendes Coaching sowie bis zu 3.000 Euro zur Förderung von Weiterbildungen der Teilnehmenden.

Als kommunaler Träger der gE Jobcenter Region Hannover unterstützt die Region Hannover die Umsetzung dieses Instrumentes maßgeblich durch die Bereitstellung von bis zu 60 Beschäftigungsmöglichkeiten innerhalb der Regionsverwaltung. Die Schaffung der Stellen soll mit Beschlussdrucksache Nr. 2188 (IV) BDs am 21.05.2019 durch die Regionsversammlung beschlossen werden.

Auch die 21 Städte und Gemeinden der Region Hannover und die Konzernköchtern sind dabei entsprechende Stellen im Rahmen des § 16 i SGB II zu schaffen. Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung waren 38 Stellen eingerichtet.

In der gE Jobcenter Region Hannover sind zum Stichtag 24.04.2019 bereits 211 geförderte Stellen zum § 16i SGB II bei Träger, öffentlichen Einrichtungen und in der freien Wirtschaft bewilligt worden. Weitere 154 Anträge auf Einstellung liegen vor.

Die gE Jobcenter Region Hannover plant für die Umsetzung des neuen Instruments 1.366 Förderfälle umzusetzen. In der Trägerversammlung wird die Umsetzung eng begleitet. Zudem ist ein kommunales Monitoring der Umsetzung in Planung. Als kommunaler Träger verbindet die Region Hannover mit dem Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“, neben dem sozialintegrativen Element insbesondere das Ziel, nachhaltig die Zahl der Bedarfsgemeinschaften zu reduzieren und diese im Sinne eines Passiv-Aktiv-Tausches durch bedarfsdeckende geförderte Beschäftigung zu aktivieren und aus dem Bezug des SGB II zu lösen.

7.3 Weiterentwicklung der kommunalen Eingliederungsleistungen

Die Region Hannover als kommunaler Träger gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II hat seit 2015 im Benehmen mit der Agentur für Arbeit Hannover eine Zielvereinbarung gem. § 48b Abs. 1 Nr. 2 SGB II mit dem Jobcenter Region Hannover abgeschlossen und auch für 2018 fortgeschrieben.

Im Rahmen der Zielvereinbarung hat sich die Region Hannover verpflichtet, die Zielstellung der gE Jobcenters Region Hannover zu unterstützen. Aus diesem Grund wurde vereinbart, dass die Region Hannover als zuständiger kommunaler Träger zur Zielerreichung weiterhin die in § 16a SGB II genannten kommunalen Eingliederungsleistungen in notwendiger Höhe zur Verfügung stellt. Darüber hinaus hat die Region Hannover gemeinsam mit der gE Jobcenter Region Hannover Maßnahmeansätze zur Verknüpfung von § 16a SGB II und arbeitsmarkt-politischen Instrumenten entwickelt die auch im Jahr 2018 umgesetzt wurden.

Kernelement dieser Umsetzung war die Implementierung von Gruppenangeboten im Rahmen der FIT AG. Im Zeitraum von Juni 2016 bis Dezember 2018 wurde die Kombination aus kommunalen Eingliederungsleistungen gem. § 16a SGB II Nr. 2 – 4 (Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung) erfolgreich in der FIT AG umgesetzt.

Im Zeitraum der Umsetzung der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II wurden im Rahmen des Angebotes der Schuldnerberatung nach § 16a Nr. 2 SGB II 84 Termine des Gruppenangebotes mit 495 Beratungskontakten umgesetzt.

Beim Angebot der psychosoziale Betreuung nach § 16a Nr. 3 SGB II wurden 168 Termine des Gruppenangebotes mit 1221 Beratungskontakten realisiert.

Im Zusammenhang mit der Suchtberatung nach § 16a SGB II Nr. 4 SGB II wurden 83 Gruppenangebote mit 523 Beratungskontakten umgesetzt.

Auf Grundlage der Auswertung ist festzustellen, dass die Gruppenangebote gem. § 16a SGB II gut in Anspruch genommen wurden. Je Angebot wurden im Durchschnitt zwischen sechs bis acht Teilnehmende erreicht. Weiterhin kann festgestellt werden, dass die Gruppenangebote einen subjektiven Mehrwert darstellen.¹²

Für die Durchführung aller 335 geleisteten Gruppenangebote im Rahmen der FIT AG wurden in den etwa 2,5 Jahren ca. 75.000 Euro (incl. Mietaufwendung für Gruppenraum) aus den Mitteln für die kommunalen Eingliederungsleistungen verwendet. Dies entspricht pro Teilnehmenden / pro Gruppenstunde einer finanziellen Aufwendung in Höhe von 16,75 Euro. Eine einzelne Beratungsstunde für die kommunalen Eingliederungsleistungen bewegt sich seit 01.01.2019 je nach Art der kommunalen Eingliederungsleistung zwischen 51,00 und 54,00 Euro.

Durch die Umsetzung der kommunalen Eingliederungsleistungen in Form von Gruppenangeboten wurde das Portfolio der Leistung folgerichtig ergänzt und weiterentwickelt. Die Kosten für die Umsetzung dieses Angebotes sind im Vergleich zu den jährlichen Gesamtausgaben in den kommunalen Eingliederungsleistungen mit ca. 1,3 Mio. Euro überschaubar und rechtfertigen eine strategische Weiterentwicklung. Für 2019 ist die Umsetzung von Gruppenangeboten der kommunalen Eingliederungsleistungen im Zusammenhang mit dem Projekt rehapro, des FCC, der Umsetzung des § 16h SGB II und in den Jugendberufsagenturen vorgesehen.

7.4 rehapro

Die Region Hannover unterstützt die gE Jobcenter Region Hannover im Rahmen der Richtlinie „rehapro“. Vor dem Hintergrund der stetig hohen Zugänge in die Erwerbsminderungsrente und in die Eingliederungshilfe bzw. Sozialhilfe hat der Bundesgesetzgeber im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) mit § 11 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) den Auftrag erteilt, Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation durchzuführen. In diesem Zusammenhang veröffentlichte das BMAS die Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „rehapro - Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation“ mit dem Ziel, dass vor Ort entsprechende Modellvorhaben konzipiert und vorbereitet werden.

Das Jobcenter Region Hannover hat im Rahmen des ersten Förderaufrufs zum Bundesprogramm einen Förderantrag über ca. 23,5 Mio. Euro für fünf Jahre gestellt. Vorbehaltlich der bereits in Aussicht gestellten Bewilligung der beantragten Zuwendung erfolgt die Umsetzung des Modellvorhabens in Kooperation mit dem Bildungswerk der Niedersächsischen Wirtschaft (BNW) und der Klinik für Psychosomatik und Psychotherapie der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) als operativen Partnern.

¹² Im Rahmen der Umsetzung des Angebotes wurden den Teilnehmenden nach jedem Gruppenangebot ein geschlossener Fragebogen zur Kurzeinschätzung über das Gruppenangebot ausgehändigt, der zur Evaluation ausgewertet wurde. Aus dieser Auswertung ist ersichtlich, dass die Teilnehmenden zwischen 95 % bis 60 % sehr zufrieden oder zufrieden mit den Gruppenangeboten waren. Auf Grund der einheitlichen und einfachen Beurteilung können jedoch keine detaillierten und validen Aussagen bzgl. einer übergeordneten Wirkung generiert werden.



Bei der beantragten Fördersumme handelt es sich um eine Vollfinanzierung, die sämtliche entstehenden Sach- und Personalkosten der gE Jobcenter Region Hannover und der durchführenden Träger im Förderzeitraum deckt. Die gE Jobcenter Region Hannover beabsichtigt zudem, die Umsetzung mit 20 Vollzeitäquivalenten in der eigenen Organisation.

„REHAnnover PRO“, so der Name des Vorhabens, stellt aufgrund der Größe und einem deutlichen Innovationspotential mit erwarteten Auswirkungen auf das Regelgeschäft einen wichtigen strategischen Ansatz zur Reduzierung von Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitleistungsbezug im Gesamtkonzept der gE Jobcenter Region Hannover dar.

Die Projektidee sieht die intensive Beratung und Betreuung von Menschen mit (beginnenden) psychischen Erkrankungen und Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen, insbesondere junger Erwachsener, vor. Mit der Umsetzung und der angestrebten kostenneutralen Stellenmehrung während des Förderzeitraums, bietet sich der gE Jobcenter Region Hannover zum einen die Möglichkeit, die benötigte Intensivbetreuung und einen entsprechend niedrigen Betreuungsschlüssel für diese Kundengruppe neben dem Regelgeschäft zu implementieren. Zum Zweiten kann mit Hilfe der operativen Partner die Errichtung eines multiprofessionellen Teams mit Expertisen in Medizin, Psychologie, Sozialpädagogik und Arbeitsmarktberatung erreicht werden. Erst die Kombination abgestimmter Expertisen verschiedener Professionen und eine sehr enge Begleitung bietet die Möglichkeit, den betroffenen Menschen passgenau die Unterstützung zukommen zu lassen, die sie in ihrer jeweiligen Lebenssituation brauchen.

Der Beginn des Projektes kann unverzüglich nach Bescheiderteilung durch die Fachstelle rehapro bei der Knappschaft-Bahn-See erfolgen. Ursprünglich war der Projektstart für Februar 2019 geplant. Aufgrund von Verzögerungen bei der Bewilligung erfolgt der Projektbeginn nun aller Voraussicht nach Mai 2019.

Die Region Hannover beabsichtigt im Rahmen des Projektes REHAnnover PRO die Erbringung der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II in Form von Gruppenangeboten umzusetzen, da die Zielgruppen der Maßnahme FIT AG und rehapro große Schnittmengen aufweisen.

7.5 Umsetzung des § 16h SGB II - Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

Im Jahr 2019 wird die Umsetzung des §16h SGB II in Zusammenarbeit mit der gE Jobcenter Region Hannover, der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover erfolgen. Die Umsetzung wird durch die Region Hannover, Teilhaushalt 51 mitfinanziert. Hierzu wird auf die Beschlussdrucksache Nr. 1886 (IV) BDs verwiesen. Das Interessenbekundungsverfahren ist abgeschlossen. Das Projekt wird ab Juni 2019 durch die Bietergemeinschaft Werkstatt-Schule e.V., Diakonisches Werk gGmbH Abteilung SINA und Abteilung Leinelotsen sowie der juniver Jugendberufshilfe Diakonie Hannover gGmbH umgesetzt.

Bei der über den § 16 h SGB II angesprochenen Zielgruppe handelt es sich um schwer erreichbare Jugendliche und junge Erwachsene. Ihnen soll eine Förderung ermöglicht werden, um individuelle Schwierigkeiten zu überwinden und erforderliche therapeutische Behandlungen einzuleiten. Gleichzeitig sollen sie in die Lage versetzt werden, eine „... *schulische, ausbildungsbezogene und berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden*“ bzw. „*Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen*“¹³.

¹³ §16h Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II.

Das Förderangebot nach § 16 h SGB II wird in das Gesamtförderangebot der unterschiedlichen Rechtskreise am Übergang Schule – Beruf (SGB VIII, SGB II und SGB III) bzw. der Jugendberufsagenturen eingebunden. Das Angebot stellt eine Ergänzung im Förderkanon dar und arbeitet eng mit den anderen Akteuren zusammen.

Für einen Überblick auf das bereits vorhandene Angebot wird auf den Themenfeldbericht 2018 - "Integration und Verselbstständigung junger Menschen" Bericht über die Angebote der Jugendberufshilfe - Informationsdrucksache Nr. 1990 (IV) IDs verwiesen.

7.6 Re-Start 2.0

Die Region Hannover hat als Antragssteller das Projekt RE_StaRT („Richtig Erreichen, Strukturen transportieren aktiv Richtung Teilhabe“) in Kooperation mit geeigneten Trägern umgesetzt. Zum 31.12.2018 ist das Projekt ausgelaufen und wurde mit Beschlussdrucksache Nr. 1504 (IV) BDs als Regelangebot der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII etabliert. Zielgruppe des Angebotes sind weiterhin besonders benachteiligte Menschen und insbesondere Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen, unabhängig Ihres Rechtskreises.

Parallel hierzu hat die Region Hannover in der zweiten Förderrunde der EHAP-Richtlinie die Erweiterung von RE_StaRT auf die 20 Städte und Gemeinden als Projekt „RE_Start two“ beantragt. Die hierzu erfolgte Bewilligung umfasst ein Gesamtfördervolumen von ca. 630.000 Euro für 2019 und 2020.

RE_StaRT füllt dabei eine Angebotslücke zwischen der kommunalen Wohnraumsicherung und den Leistungen des SGB II, in dem es von Obdachlosigkeit bedrohten Menschen kurzfristige und niedrigschwellige Unterstützung anbietet und effektiv Wohnungslosigkeit und andere schwerwiegende soziale Schwierigkeiten abmildert und effektiv und effizient in die passenden Hilfen vermittelt.

Anhang

Datentabelle zu Abbildung 4 von Seite 16 Regelleistungsberechtigte und erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Kommunen zum 31.12.2018

	Regel-leistungs-berechtigte (RLB)	erwerbsfähige Leistungs-berechtigte (ELB)	nicht erwerbsfähige Leistungs-berechtigte (NEF)	Regelleistungsbe-rechtigte (RLB) / pro 1.000 0-65-Jährige	erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) / pro 1.000 15-65-Jährige	Einwohner gesamt			
						Einwohner gesamt	Einwohner 0-14 Jahre	Einwohner 15-65 Jahre	Einwohner 0-65 Jahre
Laatzen, Stadt	5.210	3.552	1.658	157,50	130,97	43.147	5.960	27.120	33.080
Hannover, Landeshauptstadt	66.085	47.641	18.444	147,24	126,04	545.107	70.836	377.980	448.816
Ronnenberg, Stadt	2.560	1.800	760	129,42	110,67	24.770	3.517	16.264	19.781
Seelze, Stadt	3.626	2.464	1.162	128,29	106,34	35.226	5.091	23.172	28.263
Garbsen, Stadt	5.961	4.118	1.843	122,23	102,10	62.992	8.433	40.334	48.767
Langenhagen, Stadt	4.974	3.489	1.485	111,83	95,62	55.865	7.989	36.489	44.478
Lehrte, Stadt	3.880	2.637	1.243	108,17	89,12	44.845	6.282	29.588	35.870
Burgdorf, Stadt	2.593	1.839	754	106,38	92,11	31.382	4.408	19.966	24.374
Barsinghausen, Stadt	2.646	1.791	855	98,97	80,64	34.821	4.525	22.211	26.736
Springe, Stadt	2.027	1.405	622	88,82	74,43	29.854	3.946	18.876	22.822
Neustadt am Rübenberge, Stadt	3.002	2.074	928	85,01	71,03	45.029	6.114	29.198	35.312
Uetze, Gemeinde	1.276	905	371	78,10	67,38	20.580	2.906	13.432	16.338
Wunstorf, Stadt	2.522	1.745	777	75,73	63,13	42.216	5.661	27.643	33.304
Gehrden, Stadt	858	564	294	72,87	59,05	15.357	2.223	9.551	11.774
Wennigsen (Deister), Gemeinde	764	536	228	69,52	59,34	14.360	1.958	9.032	10.990
Hemmingen, Stadt	980	705	275	64,87	57,24	19.570	2.791	12.316	15.107
Sehnde, Stadt	1.199	856	343	61,87	53,35	23.681	3.334	16.045	19.379
Burgwedel, Stadt	976	663	313	61,61	51,23	20.902	2.901	12.941	15.842
Pattensen, Stadt	704	492	212	60,80	52,60	15.025	2.225	9.354	11.579
Isernhagen, Gemeinde	1.004	677	327	52,92	44,23	24.796	3.667	15.305	18.972
Wedemark, Gemeinde	1.256	873	383	52,26	44,26	30.399	4.309	19.725	24.034
Gesamt	114.103	80.826	33.277	1.934,41	1.630,88	1.179.924	159.076	786.542	945.618